

Erläuternde Bemerkungen zur

1. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertsteuerordnung 2009 (KEM-V 2009) BGBl. II Nr. 109/2010

Nachstehend sind die Erläuternden Bemerkungen zu der am 14.04.2010 in Kraft getretenen Novelle der KEM-V 2009 BGBl. II Nr. 212/2009 idF BGBl. II Nr. 265/2009 zu finden.

EB zu § 7a:

Aufgrund § 24 Abs. 2 TKG 2003 obliegt es der RTR-GmbH, nähere Bestimmungen über eine transparente und den erforderlichen Schutz der Nutzer beachtende Erbringung von Mehrwertdiensten festzulegen. Dabei ist insbesondere auf die schutzwürdigen Interessen von Endnutzern, auf die technischen Möglichkeiten sowie darauf Bedacht zu nehmen, dass Endnutzer ihre Ausgaben steuern können (Tariftransparenz).

Die Festlegung des Entgeltes geht auf folgende Definition der ITU-T Empfehlung E.154 „International shared cost service“ zurück:

“The International Shared Cost Service (ISCS) enables an ISCS customer in one country to be assigned one or more special telephone numbers in other countries which allow ISCS callers in those countries to call the ISCS customer at a rate equivalent to a national call charge in the country of origin. All other service and call-related charges are paid by the ISCS customer.”

Aufgrund der aktuell vorliegenden Tarifstrukturen in Österreich kann davon ausgegangen werden, dass mit der Festlegung des Entgeltes von EUR 0,20 pro Minute die nationale Kommunikationsdienstleistung (inkl. allfälliger Routing-Mehraufwände im Vergleich zu nationalen Rufnummern) jedenfalls abgegolten und auch den Betreibern eine Flexibilität in der Kalkulation erlaubt wird. Weiters ermöglicht die Festsetzung einer bereits bestehenden Tarifstufe eine technische Erleichterung und Kostenersparnis für die Kommunikationsnetzbetreiber bei der Einführung dieser Rufnummer.

Die Festlegung eines fixen Endkundenentgeltes unabhängig vom jeweiligen Quellnetz dient der besseren Transparenz und trägt somit den schutzwürdigen Interessen der Endnutzer Rechnung.

EB zu § 21 Abs. 2:

Aufgrund der Ausgestaltung des Dienstes hinter der öffentlichen Kurzurufnummer für Notrufdienste 141 war die Einführung dieser Ausnahmeregelung notwendig. Die vorgeschriebenen Angaben über die Verfügbarkeit des Dienstes dienen einer verbesserten Transparenz für die Nutzer.

EB zu §§ 29 bis 37:

Mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 30.11.2009 (2009/884/EG, ABI. L 317 vom 3.12.2009, S 46) wurde die Entscheidung 2007/116/EG im Sinne der Ergänzung um weitere mit 116 beginnende Rufnummern abgeändert.

Im Anhang dieser Entscheidung wurden der Beratungsdienst für Opfer von Verbrechen 116 006 und der Bereitschaftsdienst für ärztliche Hilfe in nicht lebensbedrohlichen Situationen 116 117 hinzugefügt, wobei beide Dienste als solche von sozialem Wert ermittelt wurden, womit sie für die Nutzung harmonisierter Rufnummern von sozialem Wert in Betracht kommen.

Die Umsetzung der Vorgaben in der KEM-V 2009 erfolgt wie bisher dermaßen, dass der Rufnummernbereich 116 zusammen mit den allgemeinen Rahmenbedingungen generell festgelegt wird. Zuteilungsvoraussetzung, Nummernzuteilung und Verhaltensvorschriften werden daran anschließend für jede Rufnummer einzeln festgelegt, um den speziellen Bedürfnissen des jeweiligen Dienstes Rechnung tragen zu können.

Für die Rufnummern 116 000, 116 111 und 116 123 gibt es inhaltlich keine Veränderungen. Zur Vereinfachung wurden einzelne Bestimmungen mit den neu hinzukommenden Rufnummern angepasst.

Die oben genannte Entscheidung war bis 15.04.2010 umzusetzen.

EB zu § 31 Z 4 und 5:

Mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 30.11.2009 (2009/884/EG, ABI. L 317 vom 3.12.2009, S 46) wurde die Entscheidung 2007/116/EG im Sinne der Ergänzung um weitere mit 116 beginnende Rufnummern abgeändert. Da es in Österreich eine rechtliche Unterscheidung bei strafbaren Handlungen zwischen „Verbrechen“ und „Vergehen“ gibt, wird der Dienst hinter der Rufnummer 116 006 als „Beratungsdienst für Opfer von Straftaten“ bezeichnet, um dem in der Entscheidung gewünschten weiteren Anwendungsbereich Rechnung zu tragen.

Zu § 32 Z 4 und 5

Der Umfang der Dienste wurde in sprachlich angepasster Form aus dem Anhang der Entscheidung der Europäischen Kommission 2009/884/EG übernommen.

EB zu § 33:

Die Zuteilungsvoraussetzungen der zwei neuen Rufnummern decken sich zum Großteil mit jenen der bereits bestehenden Rufnummern. Inhaltlich hervorzuheben waren in Abs. 3 die besonderen Voraussetzungen für die Rufnummer 116 117 des Kriteriums eines qualifizierten praktischen oder klinischen Arztes sowie der Versorgung des gesamten beantragten Bundesgebietes.

EB zu § 34:

Die Änderungen waren aufgrund der in Umsetzung der europäischen Vorgaben hinzukommenden Rufnummern notwendig.

EB zu § 35

Die Ergänzungen bezüglich der zeitlichen Erreichbarkeit enthalten die im Anhang der Entscheidung der Europäischen Kommission 2009/884/EG festgeschriebenen besonderen Bestimmungen für die Nutzung der Rufnummern 116 006 und 116 117. Die Bestimmung des § 35 Abs. 1 Z 3 bleibt von der Ausnahmeregelung des Abs. 2 dahingehend unberührt, dass bei der Entgegennahme von Rufen keine nennenswerten Wartezeiten auftreten dürfen.

EB zu §§ 117 und 118:

Aufgrund der Festlegung eines fixen Tarifs mit EUR 0,20 pro Minute in § 7a werden Universal International Shared Cost Numbers wie nationale Rufnummern im Bereich 820 mit einer Tarifobergrenze von EUR 0,20 behandelt, bei denen dieselbe Tarifhöhe zur Anwendung gelangt.